

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Studierendenwerks haben ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Grundlage. Alle diese Geschäftsbedingungen im Einzelfall verändernden oder ergänzenden Vereinbarungen sind schriftlich vorzunehmen.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich verbindlich, in ihren Ausführungsdetails jedoch frei bleibend. Die detaillierten Lieferzusagen werden bei der Auftragserteilung und dem hieraus resultierenden Leistungsvertrag vereinbart.

Bei Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch und weiteren Eigenschaften unvermeidlich.

Eventuelle Abweichungen von den vom Auftraggeber geäußerten Vorstellungen müssen daher im Rahmen der branchen- und produktüblichen Bandbreiten toleriert werden.

§ 3 Vertragsabschluss

Der Leistungsvertrag bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung/Unterschrift beider Vertragspartner. Vertragsgrundlage ist das abgestimmte und akzeptierte Angebot. Die Auftragsbestätigung muss dem Studierendenwerk grundsätzlich zehn Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (s. § 1).

§ 4 Preise

Die Preise unserer Cateringmappe beinhalten die Waren- und Produktionskosten. In den Preisen ist die geltende Mehrwertsteuer enthalten. Abhängig von der Steuerrechtssituation im Einzelfall ist die Mehrwertsteuer ausweisbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 5 Besondere Bedingungen bei Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten des Studierendenwerks Paderborn

Das Studierendenwerk liefert die beauftragten Produkte an die vereinbarte Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Die Lieferung erfolgt mit der üblichen im Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sorgfalt und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Für Zeitverschiebungen, die das Studierendenwerk selbst bei größter Sorgfalt nicht beeinflussen kann, können keine Haftungsgründe entstehen.

§ 6 Servicepersonal

Auftraggeber und Studierendenwerk können die Bereitstellung von Servicepersonal vereinbaren. Die hierfür anzusetzende Vergütung ist Bestandteil des Leistungsvertrages und wird getrennt ausgewiesen.

§ 7 Personenzahl | Bestellmengen

Veränderungen von Bestellmengen können bis 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin vorgenommen werden. Bei Veränderungen über diese Grenze hinaus sind wir bemüht, dies zu berücksichtigen, jedoch ist das Studierendenwerk hierzu nicht verpflichtet.

Der Auftraggeber benennt dem Studierendenwerk 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn verbindlich die korrekte Anzahl der Gäste, soweit eine mengenbezogene Abrechnungsart gewählt worden ist. Diese Angabe ist Grundlage der Rechnungsstellung.

§ 8 Stornierung

Eine Auftragsstornierung ist bis zwei Wochen vor Veranstaltungstermin kostenfrei. Ein späterer Rücktritt ist mit folgenden Kosten verbunden:

- | | |
|---|------|
| - ab zwei Wochen vor Liefertermin vom Auftragswert | 30 % |
| - ab einer Wochen vor Liefertermin vom Auftragswert | 50 % |
| - ab drei Werktagen vor Liefertermin vom Auftragswert | 75 % |

§ 9 Schadensersatz

Das Studierendenwerk ist nur dann zum Schadensersatz wegen Verletzung einer vertraglichen Abrede verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Schadensersatz ist auf den vertraglich vereinbarten Leistungswert begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 10 Haftung

Entleht sich der Auftraggeber vom Studierendenwerk Materialien (Geschirr, Besteck, etc.) so müssen im Falle von Verlust, Fehlmeldungen oder Beschädigungen Wiederbeschaffungsbeträge in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers verursacht worden sind. In diesem Fall ist das Studierendenwerk auch von Haftungen Dritten gegenüber ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsstrafe

Da wir Ihnen einen qualitativ hochwertigen Service bieten, möchten wir Ihre Veranstaltung gastronomisch auch exklusiv betreuen. Sofern Sie bei einer Veranstaltung neben uns einen weiteren Caterer einsetzen, ist dies mit uns im Rahmen der Vertragserteilung abzustimmen und schriftlich von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Für den Fall, dass unabgestimmt ein anderes Cateringunternehmen Leistungen für die gleiche Veranstaltung erbringt, gilt eine mindestens jedoch € 500 als vereinbart.

§ 12 Eigentum

Die vom Studierendenwerk bei den Vertragsverhandlungen oder Vertragsabschlüssen zur Kenntnis gegebenen Angebote oder Konzepte verbleiben im Eigentum und Urheberrecht des Studierendenwerks. Der Auftraggeber ist deshalb nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung des Studierendenwerks, anders als für den Vertragszweck zu benutzen.

§ 13 Zahlung

Rechnungen sind sieben Tage nach Eingang in der niedergelegten Form zu bezahlen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Paderborn.

Hinweise zur EU-DSGVO, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Informationsrechte, können Sie im Internet unter www.stwpb.de/datenschutz abrufen.